

Teilnahmepflicht in der Oberstufe (11.-13. Jg.)

1. Die Oberstufenschüler¹ sind zu regelmäßiger Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Die Fachlehrer vermerken die Abwesenheit eines Schülers im Klassenbuch.
2. Eine Beurlaubung ist beim Klassenlehrer¹ und im Falle einer Klassenarbeit möglichst frühzeitig, spätestens aber eine Woche vor dem Termin zu beantragen. Der Antrag muss eine Begründung enthalten.
3. Der Klassenlehrer kann eine Beurlaubung bis zur Dauer von zwei Tagen aussprechen; darüber hinausgehende Anträge sind an den Schulleiter weiterzuleiten. Eine Beurlaubung in Zusammenhang mit den Ferien ist in jedem Fall beim Schulleiter zu beantragen.
4. Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere unvorhersehbare Umstände, die eine rechtzeitige Beurlaubung unmöglich machten, an der Teilnahme am Unterricht für längere Zeit verhindert, muss er dem Klassenlehrer **spätestens am zweiten Tag des Fehlens** eine Mitteilung zukommen lassen – gegebenenfalls fernmündlich über das Sekretariat (Tel. 04681- 4440).
5. Unabhängig von dieser Mitteilung ist der Schüler verpflichtet, jedes Fernbleiben vom Unterricht unmittelbar beim Wiedererscheinen durch eine schriftliche Mitteilung an den Klassenlehrer zu begründen.
6. Die schriftliche Mitteilung muss den Zeitraum des Fehlens und die Begründung enthalten und entweder von einem Erziehungsberechtigten oder (im Falle der Volljährigkeit) von dem Betroffenen selbst unterzeichnet sein.
7. Der Klassenlehrer entscheidet, ob er die Begründung für das Fehlen anerkennt oder nicht.
8. Bei mehrmaligem Fehlen aus gesundheitlichen Gründen ist auf Verlangen des Klassenlehrers umgehend ein ärztliches Attest vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Schule ein amtsärztliches Attest fordern.
9. Kann ein Schüler an einer Klassenarbeit oder einem anderen Leistungsnachweis nicht teilnehmen, muss er den Fachlehrer in jedem Fall vor der Klassenarbeit informieren (lassen) - spätestens am Morgen des Klassenarbeitstages fernmündlich über das Sekretariat (Tel. 04681- 4440). Der Klassenlehrer hat das Recht, im Einzelfall ein ärztliches Attest zu fordern. Unterbleibt diese rechtzeitige Information oder wird das Attest in der gesetzten Frist nicht nachgereicht, gilt das Fehlen als unbegründet. Die Klassenarbeit wird dann mit „ungenügend“ bewertet.
10. Ist das Fehlen am Tage der Klassenarbeit hinreichend begründet, entscheidet der Fachlehrer nach eigenem Ermessen, ob er den entfallenen Leistungsnachweis durch Nachschreiben oder auf andere Art und Weise erbringen lässt. In Fächern mit nur einer Klausur pro Halbjahr ist die versäumte Klausur in jedem Falle nachzuschreiben.
11. Hat ein Schüler in einem Fach fünf oder mehr Stunden ohne hinreichende Begründung gefehlt, kann das Fach mit „ungenügend“ bewertet werden. Hierauf ist der Schüler in jedem Einzelfall nach etwa drei bis vier Fehlstunden schriftlich über den Oberstufenleiter hinzuweisen.
12. Der Fachlehrer entscheidet; von welcher Spanne an er eine Verspätung wie ein Fernbleiben vom Unterricht betrachtet und schriftlich zu begründen verlangt.
13. Es gehört zu den dienstlichen Verpflichtungen der Fachlehrer, für die Einhaltung der Teilnahmepflicht zu sorgen und bei Verstößen (Fernbleiben, Verspätungen) tätig zu werden.

August 2010

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet.